



Bezirksregierung Düsseldorf

Akz. 54.05.02.05-Kam/St
Betriebshof Mülheim

Mülheim, den 07.05.2018

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g **für die Schifffahrt**

Unter Hinweis auf § 2 der Ruhrschiifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 01.12.2009 in der z. Z. gültigen Fassung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49 vom 10.12.2009) in Verbindung mit § 1.22 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung wird bekannt gemacht:

Die Schleuse Baldeney wird wegen dringender Reparaturarbeiten ab sofort auf unbestimmte Zeit gesperrt.

Entsprechende Schifffahrtszeichen sind bei Tag und Nacht gesetzt.

Den Anordnungen des Stromaufsichtsbeamten, der Wasserschutzpolizei und dem Schleusenpersonal ist unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 21 RuhrSchVO in Verbindung mit § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 in der aktuell gültigen Fassung mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf
Betriebshof Mülheim
Im Auftrag


Peter Kamberg

